71. 1. Rechtliche Stellung des besetzenden Staates im besetzen feindlichen Gebiete zur Kriegszeit.

2. Die rechtliche Bedentung der Berfündung des Staates Polen durch die Proklamation vom 5. November 1916 feitens der vers bündeten Herrscher von Deutschland und Ofterreich:Ungarn.

3. Die Darlehustaffeuscheine ber burch bie Verordnung bes bentichen Generalgonverneurs von Warschau vom 9. Dezember 1916

errichteten Polnischen Landesbarlehnstalle.

4. Bebeutung ber Garanticerflärung des Denischen Reichs für die Einlösung der Darlehnstaffenscheine der genannten Laudes- darlehnstaffe in § 5 der Berordung vom 9. Dezember 1916.

5. Bedentung des Garantievermerts auf den Roten ber Pol-

nischen Landesbarlebnstaffe.

6. § 18 bes Reichsgesets über den Ersat ber burch die Abtretung der Reichsgebiete entstandenen Schäden (Berdrängungsschädengeset) bom 28. Juli 1921.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. November 1921 i. S. W. J. (Kl.) w. ben beutschen Reichsfiskus (Bekl.). VI 282/21.

andgericht I Berlin. — II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin ist Inhaberin mehrerer Darlehnskassenscheine über je 1000 M ber Polnischen Landesdarkehnskasse, die von dem für die beutsche Berwaltung des besetzten polnischen Gebietes bestellt gewesenen Generalgonverneur von Warschau durch Verordnung vom 9. Dezember 1916 errichtet wurde. In § 5 dieser Berordnung ist bestimmt: "Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie dafür, daß die Landesdarkehnskassenschen bei ihrer Sinziehung (§ 16) zu dem Nennwerte

gegen Reichsmark eingelöst werden." Nach diesem § 16 ist die Landesbarschnstasse auf Anweisung des deutschen Reichskazlers spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen zu liquidieren und gleichzeitig soll die Einziehung der Landesdarlehnsefassenschiene durch den Reichsbevollmächtigten erfolgen. Die Darlehnsefassensche enthalten in polnischer Sprache den Ausbruck: "Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Zahlung der Darlehnsefassensche in deutscher Mark zum Nominalwert", unterzeichnet: "Der Borstand des Warschauer Generalgoudernements. Warschau den 9. Desember 1916" und Unterschriften (v. Kries u. a.). Die Klägerin erblicht in diesem Ausbruck die unmittelbare Verpflichtung des Beklagten zur Einlösung der Scheine in deutscher Währung gegenüber ihren Inhabern und hat deshalb den beklagten beutschen Reichsstassen zur Jahlung des Nennbetrags gegen Aushändigung der Varlehnskassenische icheine zu verurteilen beantragt.

Das Landgericht hat biefem Klagantrage entsprochen, das Oberlandesgericht auf die Berufung des Beklagten abandernd die Klage

abgemiesen.

Die Nevision ber Klägerin blieb erfolglos.

Grünbe:

Der Entscheibung bes Berufungsgerichts war im Ergebnis beizu-Die im Streite befangenen polnischen Darlehnskaffenscheine hat die Polnische Landesdarlehnskasse (PLDK.) ausgegeben. Diese ist burd eine Berordnung bes Generalgonverneurs in Warfchan bom 9. Dezember 1916 in bem bamals von beutschen Truppen besetzten Gebiete von Ruffisch-Polen ins Leben gerufen worden. Die rechtliche Stellung ber ein feindliches Gebiet im Rriege besetzenden Dacht gegenüber bem Staatsmeien biefes Gebiets hat bas Berufungsgericht im Eingange feiner Entscheibungsgründe zutreffend gezeichnet. Die besethenbe Macht nibt in ben feinblichen Gebieten bie Staatsgewalt bes verbrangten Staates im vollen Umfange, auch mit ber Gefetgebungsbefugnis, und zwar kraft eigener Machtvollkommenheit im eigenen Interesse, zugleich aber auch zum Coupe ber Bevolkerung bes befetzten Gebietes aus. Das Staaterecht bes besethenben Staates ift maggebend fur ben Kreis ber Befugniffe, die den die Befetzung burchführenden Berfonen und Behörben guftehen follen. Im Ramen und Auftrage bes beutichen Naisers als bes oberften Kriegsherrn nach Art. 11, 63, 64 ber Berfassung bes Deutschen Reichs vom 16. April 1871, ber für bas besetzte Gebiet Ruffisch-Polens ben Oberbefehl auf ben Generalgouverneur übertragen hatte, übte biefer bie Bertretung ber beutschen Macht und die staatshoheitlichen Funktionen des besetzenden Staates, des Deutschen Reichs, an Stelle des verdrängten russischen Staates aus. In dieser Eigenschaft hat er die Berordnung vom 9. Dezember erlassen, die im

Berordnungsblatt für das Generalgonvernement Warschau verkündet worden ist.

Am 5. November 1916 war durch Proklamation des Generalgouverneurs auf Befcht bes beutichen Kaifers bie Errichtung eines selbständigen Staates Polen mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Berfaffung verkundet worden. Die genauere Beftimmung ber Grenzen bes neuen Staates blieb ebenso wie die Einschung ber Dynastie vor-Durch Berordnung bes Generalgouverneurs in Warschau vom 12, November 1916 murbe ein Staatsrat und ein Bereinigter Lanbtag für bas neue Staatswesen gebilbet mit allerdings nur beschränkten Befugniffen, die ihnen bas Generalgouvernement zuwies, bas auch ben Prasibenten und einen Teil ber Mitglieber bes Staatsrats Ob die Proklamation vom 5, November 1916 einen neuen Staat Bolen bereits geschaffen ober nur verkundigt und borbereitet hat, ist im Schrifttum streitig. Das Berufungsgericht hat angenommen, baß bie Proklamation nur ben Willen ber verbündeten Herrscher Deutschlands und Ofterreichs erkläre, biefen Staat zu begründen, bag aber zur Berwirklichung dieses Willens bie völkerrechtlichen Boraussekungen: das bestimmte Staatsgebiet, das bestimmte Staatsvolk, vor allem aber die staatliche Selbständigkeit fehle; benn die Staatshoheit fei nach wie bor bon ben besetzenben Madien ausgeübt worben. Gine Entscheibung bes Reichsgerichts vom 22. Mar; 1917 (328, 1917 S. 721 Nr. 21) hat die Frage berührt, aber unentschieden gelaffen. In ciner Entscheibung bes I. Zivilsengts vom 12. November 1921 I 150/21 wird für Vorgange bes Jahres 1917 von einem "noch nicht eriftierenden Polen" -gesprochen. Die Berordnung vom 9. Dezember 1916 weift in § 16 felbst auf bie noch in Aussicht ftebenbe "formliche Errichtung bes Königreichs Polen" bin. Die Frage bebarf im Nahmen bes gegenwärtigen Rechtsstreits nicht ber Entscheibung, ba bie Frage, ob ben Inhabern ber Darlehnstaffenscheine ber LLDR, Anspruche gegen bas Deutsche Reich zustehen, von biefer Streitfrage unabhängig ist.

Der durch die Berordnung des Generalgouverneurs in Marschau vom 9. Dezember 1916 "zum Zwecke der Befriedigung des Kreditsbedürfnisses" für das Gebiet des Generalgouvernements mit dem Sitz in Warschau gegründeten KLDK. wurde durch die Berordnung die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen. Sie stand unter Aufsicht und Leitung des Berwaltungsches deim Generalgouvernement und ihre Geschäfte wurden für dessen Rechnung geführt. Nach § 2 der Berordnung war sie besugt, Darlehnskassen, die auf polnische Mark lauten — eine der deutschen Markwährung entsprechende Wähstrung wurde durch Verordnung vom gleichen Tage im Generalgouvernement Warschau eingeführt — auszugeben, die gesehliches

Zahlungsmittel sind und von allen öffentlichen Kassen des Generalsgouvernements zum Nennwert in Zahlung angenommen werden mussen (§ 3). Nach § 5 der Verordnung übernimmt das Deutsche Reich die Garantie, daß die Landesdarkehnskassenicheine bei ihrer Einziehung zum Nennwerte gegen Neichsmark eingelöst werden. Die Einziehung der Darkehnskassenscheine ist in § 16 vorgesehen gleichzeitig mit der Liquidation der PLDR., die auf Anweisung des deutschen Neichsfanzlers spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen durch den dem Vorstande der PLDR. zur Seite gesehten Reichsdevollmächtigten erfolgen soll. Diese in § 5 der Versordnung vom 9. Dezember 1916 ausgesprochene Garantieverpstichtung des Deutschen Reichs ist die Grundlage des auf den Darkehnskassenichen geheinen aufgedruckten Vermerks. Ihre rechtliche Bedeutung ist deschalb von Wichtigkeit auch für die Bestimmung des rechtlichen Inhalts diese Vermerks selbst.

Ohne Rechtsirrtum bezeichnet bas Berufungsgericht bie BLDK. als eine im beutschen Recht wurzelnde juristische Person öffentlichen Rechts. Nach ihrem Zweck ist sie eine öffentliche Anstalt, die das Generalgouvernement fraft feiner Gefetgebungsmacht für bas befette Gebiet nach bem Daufter beutscher Rechtseinrichtungen geschaffen hat. Die Berordnung vom 9. Dezember 1916 ift beutlich bem beutschen Darlehnskaffengefet bom 4. August 1914 (RBBL G. 340) nachgebildet. Die Rechtsnatur ber PLDK. und ihrer Darlehnskassenscheine ist nach Maggabe ber für fie in ber Berordnung vom 9. Dezember 1916 getroffenen Bestimmungen als sich bedend mit berjenigen ber beutschen Darlehnstaffen und Darlehnstaffenscheine nach bem angezogenen Befet aufzufaffen. Die beutschen Darlehnstaffenscheine find (§ 2 bes Gefetes vom 4. August 1914) besondere Gelbzeichen, bie bei allen Reichskaffen sowie bei allen öffentlichen Rassen in sämtlichen Bunbesstaaten nach ihrem vollen Rennwert in Bahlung genommen werben, mahrend im Brivatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht besteht. In bem Gefet vom 30. April 1874, betreffend bie Ausgabe von Reichstaffenscheinen (NGBl. S. 40), war in § 5 außerdem bestimmt, daß diese Bapiere von ber Reichshauptkaffe für Rechnung bes Reichs jeberzeit auf Erforbern gegen bares Belb umgetaufcht merben tonnten. Infofern hiernach ben Inhabern von Reichstaffenscheinen ein Anspruch auf Einlojung ber Scheine gegen bares Gelb an bas Reich gegeben war, erhielten diese Papiere neben ihrer Bebeutung als Geldzeichen auch ben rechtlichen Charakter von Schuldverschreibungen auf ben Inhaber im Sinne ber jetigen §§ 793 fig. BBB. Diese Ginlösungspflicht bes Reichs gegenüber ben einzelnen Inhabern ber Scheine fehlt im Darlehnstaffengelet vom 4. August 1914; fie ift auch fur die Reichstaffenscheine und Reichsbanknoten nach einem Kriegsnotgesetz ebenfalls vom

4. August 1914 (ROBL S. 347) aufgehoben worben. Die Papierc haben baburch die rechtliche Natur als Träger einer Forderung, als Schuldverichreibungen auf ben Inhaber verloren; ihre Bebeutung erschöpft fid in ber Bedeutung von Geldzeichen. Die Darlehnstaffenscheine find von vornherein auf biese Bebeutung beschränkt; den Reichs taffenscheinen und Reichsbanknoten ift ber Wert von Schuldverschreibungen auf ben Inhaber burch bas angezogene Kriegsnotgesetz genommen worden. Erft bei ber Auflösung ber Darlehnskaffen nach § 19 bes Darlehnsfassengesetes vom 4. Angust 1914 findet eine allgemeine Ginlösung statt, die von Amts wegen erfolgt und öffentlichrechtlicher Ratur ift; ein zwilrechtlicher Unspruch ber Anhaber auf Gintosung besteht nicht. Der Eigentumer bes Scheines hat auch weber an ben Forberungen ber Darlehnsfasse, noch an ben Bfanbobjetten fur bie von bieser gegebenen Darlehen ein unmittelbares Recht. Auch strafrechtlich werben bie Darlehnskaffenscheine nach § 30 bes Gefetzes als Bapiergelb behandelt. Wenn im Schrifttume bie Reichskaffenscheine bes Gefeiges vom 30. April 1874 als Gelbzeichen, gleichzeitig aber auch als Schulbverschreibungen auf ben Inhaber gewürdigt worben find, weil fie "ein Schulbversprechen enthalten, bas burch Gelbzahlung erfüllt werben muß" (Laband, Staatsrecht bes Deutschen Reichs 216. 3 S. 190. ebenso Roch in Endemann's Sandbuch bes Sanbelsrechts Bb. 2 Buch 2 S. 128; Manbry, Zivilrechtlicher Juhalt ber Reichsgesetze S. 221; Stanbinger Anm. I 1b. MGR-Komm. Unm. 1 zu § 793), fo trifft dies für die Darlehnskaffenscheine nach bem Gesetz vom 4. August 1914 (und für bie Reichstaffenscheine nach bem Gefetz vom 4. August 1914, NGBl. S. 347) nicht zu. Sie find nicht einlösbar und find beshalb Gelb im eigentlichen Ginne, nur Gelb und nicht zugleich Trager einer Forberung bek Inhabers, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber, weber nad § 793 BBB., noch nach § 807 BBB., ber ebenso wie § 793 voraussetzt, bag ber Mussteller bem Inhaber zu einer Leiftung vervilichtet sein will (val. Salomon-Bud, Das Darlehnskassengesets vom 4. Auguft 1914, Unm. ju § 1 bes Gef.; Bolff in Ehrenberg's Handbuch bes Sanbelbrechts Bb. 4 Abt. 1 S. 588, 620 fig.; Reucht= wanger, Die Darlehnstaffen bes Deutschen Reichs G. 12, 14, 63; NGSt. 26. 51 S. 410, 26. 52 S. 97).

Auch die Verordnung betreffend die Errichtung einer PLDK. vom 9. Dezember 1916 sieht eine Verpklichtung der Kasse zur Einlösung der Scheine während des Umlaufs nicht vor. Sie werden eingelöst auf Grund der Liquidation der PLDK., die auf Anweisung des deutschen Reichstanzlers geschehen soll, spätestens zwei Jahre nach der förmlichen Errichtung des Königreichs Polen. Die Inhaber der einzelnen Scheine haben mithin während des Umlaufs der Scheine kein Recht auf Einslösung; die Scheine sind nicht Träger einer zivilrechtlichen Forderung

gegen die Landesbarlehnskasse. Auch auf die Einlösung nach § 16 ber Verordnung ist ein zivilrechtlicher Anspruch nicht gegeben; die Einziehung ist eine öffentlichrechtliche Maßregel. Die Annahme des Verusungsgerichts, daß die polnischen Landesdarlehnskassensche als Schuldverschungen auf den Inhaber nach §§ 793 sig. oder mindestens nach § 807 BGB. anzusehen seien, ist demnach — zunächst von dem auf den Darsehnskassenschen Gebruckten Garantievermerk ab-

gefeben - rechtsirrig.

Der Beklagte will feine in § 5 ber Berordnung ausgesprochene Garantieverpflichtung als volferrechtlicher Natur aufgefaßt wiffen: fie fei eingegangen bem polnischen Staate gegenüber bon ber Berwaltung bes Generalgouvernements Warschan als Beborbe ber beseigenben Macht. Die Berordnung vom 9. Dezember 1916 gibt fich an fich junachft als ein Aft ber geseingebenben Gewalt, ausgenbt von ber Rriegsmacht bes beseizenden Staates an Stelle bes verbrangten Staates. Wenn in biefem gesetzgebenden Alft ber besetzende Staat als ein Dritter, nicht in ber Eigenschaft als besetzenbe Macht, sondern als fremde Eigenverson auf Grund besonderer Bollmacht, ebenfalls vertreten durch diejelbe Behorbe, bie bie Gesetzgebung bes verbrangten Staates ausubt. vermögensrechtliche Verpflichtungen übernimmt, fo wird bier in ber Tat eine völkerrechtliche Verpflichtung vorliegen, wenn bie Verpflichtung bem berbrangten Staate gegenüber übernommen wirb. Aber biefe rechtliche Annahme fest im gegebenen Falle voraus, daß burch bie Proflamation vom 5. November 1916 ein neuer Staat Bolen nicht nur verfündigt und borbereitet, sonbern bereits geschaffen murbe. Denn nicht bem berbrangten ruffischen Stante gegenüber, fonbern bem burch bie Staatsgewalt bes besetzenben Staates errichteten neuen polnischen Staate gegenüber foll bie Berpflichtung in § 5 ber Berordnung cingegangen fein.

Das Berufungsgericht nimmt an, baß burch die Garantienbernahme in § 5 ber Berordnung eine privatrechtliche Verpflichtung des Deutschen Keichs gegenüber der in berselben Verordnung geschaffenen PLDK. erklärt worden ist. Das Deutsche Neich verpflichtete sich damit, der PLDK, wenn es zu deren Liquidation und zur Einziehung der Darlehuskassenicheine kommen würde, falls die Mittel der Kasse zur Einlösung der Noten nicht ausreichen würden, seine Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Dem entspricht auch der Wortlaut der Garantieverpflichtung in § 5 der Verordnung: das Deutsche Reich übernimmt die Garantie dafür, daß die Landesdarlehuskassenschen bei ihrer Einziehung (§ 16) zu ihrem Nennwert gegen Keichsmark eingelöst werden

Auf Grund bes Art. 73 ber Reichsverfassung vom 14. April 1871, ber in Fällen eines außerorbentlichen Bebürfnisses im Wege ber Reichsgesetzgebung die Übernahme einer Garantie zu Lasten bes Reichs für

anlässig ertlärt, wurde im Reichshaushaltsgesetz vom 22. Mära 1915 (RGBl. S. 1571 burch beffen § 2 ber Reichstanzler ermächtigt, für bie Erfüllung von Verbindlichkeiten, die von öffentlichen Körperschaften der befetten ober ber noch zu besetzenden Gebiete ober bon zur Beseitigung wirtschaftlicher Kriegsnotftanbe begrundeten Gesellschaften eingegangen waren, die Garantie zu übernehmen. Und in § 2c des Reichshaushaltsgesches vom 9. Juni 1916 (RGBl. S. 471) ist allgemeiner gejagt, bag bas Reich zur Befriedigung unabweisbarer, burch bie Berhältnisse bes Krieges hervorgerufener Bedürfnisse Varanticen übernehmen burfe. Das Berufungsgericht faßt bie in § 5 ber Berordnung vom 9. Dezember 1916 vom Deutschen Reich erklärte Garantie für bie Einlösung ber Darlehnskaffenscheine ber burch biefelbe Berordnung ins Leben gerufenen PLDR. als eine auf biefer Rechtsgrundlage ausgesprochene Garantienbernahme auf und nimmt an, bag baburch eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber ber PLDR. im Sinne eines Garantievertrages (RG3. Bb. 90 S. 415; Warneyer 1916 Nr. 190) eingegangen sei. In ber ersteren Entscheibung ist als Garantievertrag ber selbständige Vertrag erklärt, in dem jemand sich verpflichtet, für das Eintreten eines bestimmten Erfolges einzustehen, insbesondere in dem jemand der Unternehmung eines anderen dadurch Unterstützung und Körberung zuwendet, daß er das damit verbundene Risiko ganz ober teilweise übernimmt (vgl. auch NGB. Bb. 61 S. 160, Bb. 72 S. 139, Bb. 82 S. 339). Das trifft im gegebenen Falle ju, wenn ber Beklagte ber PLDR., falls ihre Mittel zur Ginlösung ber Darlehnskassennoten bei der vorgesehenen Liquidation der Kasse nicht hinreichen würden, die eigenen Mittel dazu bereit zu stellen verspricht. Gegen diese Auslegung ber in § 5 ber Berordnung vom 9. Degember 1916 erflarten Garantiepflicht bes Deutschen Reichs burch bas Bernfungsgericht find beshalb rechtliche Anstände nicht zu erheben.

Die Revision will in ber Garantieübernahme bes § 5 einen Bertrag zugunsten Dritter im Sinne bes § 328 BGB., nämlich zugunsten ber einzelnen Inhaber ber Darlehnskassensche, gesehen wissen. Aber an einen solchen Bertrag zu benken, wäre rechtlich nur möglich, wenn ben Dritten ein Anspruch zwilrechtlicher Natur überhaupt zustand, bessen Ersüllung ihnen gesichert werben sollte. Sind bagegen die Darlehnskassensche, wie ausgesührt wurde, nicht Schuldverschreibungen auf den Inhaber und nicht Träger einer Forderung, sondern nur Geldzeichen, deren wirtschaftlicher Wert und beren Umlaufsähigkeit darauf beruht, daß sie durch die Pfandodzeite der von der PLDA. zu gewährenden Darlehen gebeckt sind, ohne daß aber zu diesen der Darlehnskassenschen Darlehen gebeckt sind, ohne daß aber zu diesen der Darlehnskassenschen Darlehen gebeckt sind, ohne daß aber zu diesen der Darlehnskassenschen Darlehen gebeckt sind, ohne daß aber zu diesen der Darlehnskassenschen Verhanden, der ihnen garantiert werden kann. Gewiß sein Gegenstand vorhanden, der ihnen garantiert werden kann. Gewiß soll die Garantieverpssichtung des Deutschen Reichs den Inhabern der

Darlehnstaffenscheine zugute kommen, indem die Einkölung in barem Gelbe gesichert wird. Aber die einzelnen Juhaber haben keinen Anspruch und keine Macht, die Einkölung herbeizusühren. Es müßte also, soll ein Vertrag zugunnten der Inhaber als Dritter angenommen werden, dieser nicht nur die Gewähr, die Sicherung eines Anspruchs vor Versluft übernommen haben, sondern das Recht auf Einkölung für sie geradezu erst geschäften sein, das sie vordem nicht besaßen. Das geht über den Sinn und den Wortlant der in § 5 der Verordnung aussegebrückten Verpslichtung weit hinaus; eine solche Verpflichtungsübersnahme würde auch durch die in den Reichshaushaltsgeseigen von 1915 und 1916 den Reichsbehörden erteilten Vollmachten nicht gebeckt sein.

Der eigentliche Rechtsgrund bes erhobenen Unspruchs ift nun auch nicht ber § 5 ber Verordnung vom 9, Dezember 1916 und bie darin übernommene Berpflichtung, sondern der auf den Darlehnskaffenicheinen in polnischer Sprache aufgebruckte Vermerk, ber in ber unstreitigen beutschen Abersehung lautet: "Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Bahlung ber Darlehnstaffenscheine in beutscher Mart zum Rennwert," unterzeichnet "Der Vorftand bes Barichaner Generalgouvernements. Barfchan ben 9. Dezember 1916." flagende Partei fuhrt aus, bag bamit ben einzelnen Inhabern ber Darlebnskaffenscheine ein unmittelbarer, zivilrechtlich verfolgbarer Unipruch gegen bas Deutsche Reich gegeben worben sei. Rebenfalls hatten bie Inhaber die Erklarung bes Bermerts fo auffassen muffen und burfen, und nach bem Grundfatz von Treu und Glauben (8§ 133. 157 BGB.) muffe ber Beklagte fich gefallen laffen, an feiner Erflarung mit bem Inhalte festgehalten zu werben, ben bie Inhaber ber Darlehnstaffenscheine, an bie bie Ertlarung boch gerichtet fei, biejer hätten entnehmen burfen.

Das Berufungsgericht erkennt an, baß ber Vermerk auf ben Noten ben Inhabern zu Zweiseln habe Anlaß geben können; die Gegenwartsform: "Das Deutsche Reich übernimmt die Gewähr" könne einer Auffassung, als ob hier eine neue selbständige Verpssichtung den Inhabern gegenüber eingegangen sei, an sich sehr wohl zur Stütze bienen. Es meint aber, daß die nähere Betrachtung der Umstände die Unhaltbarkeit des Standpunkts, wonach den einzelnen Inhabern eine Garantie erklärt sei und daraus ein Anspruch gegen das Dentsche Reich ihnen zukomme, ergebe. Das Berufungsgericht führt aus, daß der Bermerk auf den Darlehnskassenschen im engsten inneren Zusammenhange mit § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 stehe, die ordnungsmäßig verkündet sei und beshalb als bekannt vorausgesetzt werden müsse; daraus ergebe sich aber mit Sicherheit, daß die Garantie nur der PLDR. gegenüber übernommen sei; der Vermerk auf den Noten wiederhole nur die in § 5 der Verordnung abgegebene Garantie-

erklärung. Es beruft fich fur bie Richtigkeit seiner Auffaffung ferner auf die Erklarung ber Berliner Großbanken vom 14. Juni 1917, worin diese sich erboten, die Noten der BUDA. an ihren Kassen jederzeit gegen beutsche Roten ohne jeben Abzug umzutauschen; biefe Erklärung, meint er, wäre gegenstandslos gewesen, wenn sich bas Reich unmittelbar zur Zahlung verpflichtet hatte. Nicht ohne Grund macht die Revision bagegen geltend, daß, wenn die Banken sich zum jeberzeitigen Umtausch gegen beutsche Reichsmark bereit erklärten, bies gerabe für ihren Standpunkt spreche, wonach eine solche Einlöftingspflicht bes Reichs, sei es unmittelbar zu jeder Zeit oder auch erft bei der Liquidation der Kasse und der Einziehung der Noten, bestehe. Die Erwägungen bes Berufungsgerichts konnen beshalb, fo richtig ber innere Busammenhang zwischen § 5 ber Berordnung und bem Aufbruck auf ben Noten hervorgehoben ist, nicht als burchweg genügend angesehen werben, um ben Angriff ber Revision, bag ber Bermerk auf ben Scheinen als Berpflichtung gegenüber ben Inhabern nach Treu und Glauben angesehen werden musse, zurückzuschlagen. Wäre ber Darlehnskaffenschein überhaupt ber Träger einer zwilrechtlichen Forberung gegen die Landesbarlehnskasse, so würde es nahe liegen, in ber Garantieerklarung auf ben Noten eine zweite zu ber hauptverpflichtung ber Raffe hinzutretenbe Verpflichtung bes Deutschen Reichs zu erblicken, und ebenso eine zweite Garantieerklarung des Deutschen Reichs ben Inhabern gegenüber, bie zu ber gegenüber ber PLDA. in § 5 ber Berordnung übernommenen hinzutrate. Bur ben Inhaber murbe bamit ein boppelter Anspruch, gegen die Landesbarlehnskaffe als die Ausstellerin der Schuldverschreibung und gegen das Deutsche Reich als einen neben ben Sauptidulbner tretenden Garantieschulbner, gegeben fein. bings ift bie Berordnung vom 9. Dezember 1916 — und ebenso eine Erklarung bes beutschen Reichskanglers vom 20. Juni 1917, wonach bas Deutsche Reich bebingungslos bie Garantie bafür übernommen habe, daß biefe Landesbarlehnskassenscheine bei ihrer Ginziehung zum Nennwerte gegen beutsche Reichsmark eingeloft werben — ordnungsgemäß im Berordnungsblatt für bas Generalgouvernement verkundet worden. Aber biefer Umftand konnte nicht burchschlagen gegenüber ber Berufung auf § 796 BBB., ber bestimmt, bag ber Aussteller als folder wurde auch ber Aussteller bes Bermerks erscheinen — bem Inhaber nur folde Einwendungen entgegenseten kann, welche die Gültigkeit ber Ausstellung betreffen ober sich aus ber Urkunde ergeben ober bem Aussteller unmittelbar gegen ben Inhaber zustehen.

An sich ware es benkbar, bag auf bem Darlehnstassenschein neben Nussteller ein Dritter, hier bas Deutsche Reich, eine Berpflichtung übernahme, burch bie nun ber Schein, an sich nur ein Gelbzeichen, zu einer Schulbberschreibung auf ben Inhaber umgeschaffen wurde; ber

Dritte - bas Deutsche Reich - ware bann ber einzige Schulbner aus bem Baviere. Gine folde Gestaltung ber Rechtslage, bie bem Garantiefdulbner eine anders geartete und weitere Berpflichtung auferleate, als fie fur ben Sauptidjuldner besteht, konnte angenommen werben und murbe angenommen werden muffen, wenn ber Bermert ohne ausbrudliche Bezugnahme auf Die bestehenbe Berpflichtung eines Saupticuloners babin lautete: "Das Deutsche Reich gablt bem Anhaber biefes Darlehnskaffenicheins an ber Reichshauptkaffe ben Rennbetrag in deutscher Reichswährung aus." Die Bemahr- ober Garantienbernahme aber enthalt feine unmittelbare Bahlungsverpflichtung, fondern fie weist gerade auf die Berpflichtung eines Dritten hin, für beren Erfullung, fo wie fie ift, eingestanden werben foll. Sie will bie Erfüllung ber Schuld eines Dritten, ber BLDA., sichern, aber selbstverständlich wird baburch an bessen Schuld nichts geandert; sie wird so gesichert, wie sie besteht. Deshalb fann bie Barantieerklarung auf ben Darlebnstaffenscheinen nichts anderes bedeuten als eine an bie Inhaber ber Scheine gerichtete Rundgebung, baß sie vor Verluft gesichert feien, weil das Deutsche Reich, wenn es jur Einlösung ber Darlehnstaffenideine auf Grund ber in Aussicht genommenen Liquidation ber Raffe tommen werbe, mit feinen Mitteln hinter ber Schuldnerin, ber Darlebnstaffe ftebe. Da ber Inhaber gar feinen givilrechtlichen Unipruch auf Bahlung aus bem Darlehnstaffenschein bat, sonbern nur die Husficht auf Bahlung bei ber bevorftebenben Ginziehung, ift bie übernommene Garantie und ber Bermert hieruber nur als ein Sinmeis aufzufassen, baß ber Inhaber gesichert fei, weil bas Deutsche Reich bei ber Auflöjung ber Raffe erforberlichenfalls feine Mittel gur Berfügung stellen werbe. Eine unmittelbare Bahlungspflicht gegenüber bem einzelnen Inhaber, die es aus bem Darlehustaffenichein auch für ben Aussteller ber Scheine, die BLDA., gar nicht gibt, hat bas Deutsche Reich mit ber Garantieerklarung nicht übernommen. Ebenso wie bie Annahme eines Bertrags jugunften Dritter fur die Garantieverpflichtung in § 5 ber Berordnung vom 9. Dezember 1916, ftogt fich auch bie Unnahme einer givilrechtlichen Rahlungsverpflichtung bes Deutschen Reichs aus bem Garantievermert auf ben Scheinen an ber rechtlichen Ratur ber Darlehnstaffenicheine. Dieje find, wie ichon ausgeführt murbe, nicht Schulbverschreibungen auf ben Inhaber, nicht Träger einer Forberung, sonbern lediglich Gelbzeichen, Gelberfat. Sie werden bei öffentlichen Raffen bes Generalgouvernements Warschau bei zu leistenden Zahlungen in Zahlung genommen; bavon abgesehen befteht aber eine Bflicht ber Ginlofung und ein Anspruch auf Ginlofung gegen Bahlung baren Gelbes nicht, nur eine Anwartichaft auf Ginlösung, die bei der Liquidation der Kasse erfolgen soll, die herbeizuführen aber lediglich öffentlichrechtliche Verpflichtung ber Reichsregierung

ift, ebenfo wie nach bem beutschen Darlehnsfaffengefete, nur bag im letteren die Fristbeftimmung fehlt. Wenn vom Deutschen Reich eine Garantie für bie Ginlofung ober Bahlung übernommen und auf ben Darlehnstaffenscheinen vermerkt ift, so ift diese Sicherung nur im hinblick auf die Art und Beise zu verstehen, in der biese Ginlösung ober Bablung überhaupt vor sich geht; sie ist also die Sicherung jener Anwartschaft, die Erklärung, daß das Deutsche Reich hinter ber PLDA. itebe, für bie Ginlojung Sorge tragen und feine Mittel bafur jur Berfügung halten werbe, wenn bie Mittel ber BLDR, nicht ausreichten. Diese Garantieerflarung auf ben Scheinen mar keinesmegs gegenstandslos und überfluffig. Bei ben deutschen Darlehnskaffenscheinen bedurfte es einer folden Garantieerflarung nicht, weil bie Scheine von ber Reichsschuldenverwaltung selbst ausgestellt find und die Ginlösungsgarantie ober vielmehr bie Einlosungspflicht bes Reichs fich von felbst Bei ber BLDK, war sie aber fehr wesentlich, ba ber Krebit ber Darlehnskasse sowie ber Staatskrebit bes noch gar nicht fertigen, sondern erft im Entstehen begriffenen polnischen Staates das Bublikum nicht hatte bewegen konnen, die Roten anzunehmen. Stellte fich aber bas Deutsche Reich schützend und mit seinen Mitteln bedenb babinter. jo war biese Schwierigkeit behoben. Der Bermerk auf den Scheinen flarte bie Bevölkerung über bas Bestehen bieser Sicherheit auf, bie bei bem jur Beit bes Erlaffes ber Berordnung vom 9. Dezember 1916 und ber Ausgabe ber Darlehnstaffenscheine für die Butunft erwarteten Bange ber Dinge auch bie orbnungsmäßige Ginlofung ber Scheine auf dem Wege der Liquidation ber Rasse herbeigeführt haben murbe, ohne daß es wesentlich barauf ankam, ob die Garantieubernahme des Deutschen Reiches eine privatrechtliche ober öffentlichrechtliche, ber Landesbarlebnstaffe gegenüber ober ben Inhabern gegenüber erflart mar.

Der Garantievermerk auf ben Scheinen entbehrt hiernach überhaupt eines privatrechtlichen Inhalts. Er gibt bem Inhaber keinen Anspruch auf Einlösung gegen ben Beklagten, wie bem Inhaber ein solcher auch nicht gegen die PLDA. zusteht; er bekundet nur tatsächlich, daß das Deutsche Reich dasur sorgen werde und mit seinen Mitteln dafür einstehe, daß das öffentlichrechtliche Geschäft der Liquidation der Kasse und der Einziehung der Noten ordnungsmäßig vor sich gehen und nicht etwa am Mangel an Mitteln der PLDA. scheitern werde. Die Grundlage des Bermerks ist die der PLDA. gegenüber in § 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1916 eingegangene Verpslichtung, die einen privatrechtlichen Charakter haben mag, wie dies das Verusungsgericht auch angenommen hat. Der Vermerk auf den Scheinen ist nur die Bestätigung des Tatbestandes dieser der PLDA. gegenüber eingegangenen Verpslichtung, aber keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung den Inhabern gegenüber. Deshalb können sich diese auch

nicht auf § 157 BBB. berufen, ber nur für rechtsgeschäftliche Willense erklärungen gilt, nicht für eine blobe Mitteilung von Tatsachen.

Ob aus der Garantieübernahme des § 5 der Verordnung bom 9. Dezember 1916 die PLDK, wie sie zurzeit besteht (abgeänderte Statuten vom 7. Dezember 1918, veröffentlicht im amtlichen Monitor Polkti in Warschau Nr. 227 vom 12. Dezember 1918), einen zivilrechtlichen Unspruch gegen das Deutsche Keich zu erheben berechtigt sein wurde, steht im gegenwärtigen Rechtsstreite nicht zur Entscheidung.

Alt nun auch bem Aufbrud auf ben Noten ber PLDR ber Charafter einer rechtsaeschäftlichen Berpflichtung wie überhaupt ein rechtsgeschäftlicher Charakter abzusprechen, so wurde es boch benkbar ericheinen, daß bas beklagte Deutsche Reich auf Grund bes § 839 BGB. in Berb. mit bem Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (AGBI. S. 798) ben Inhabern ber Cheine ober menigstens folden Inhabern, die nachweislich nicht in der Abficht gewinnbringender Spekulation zu billigerem Preise, sondern mit Leiftungen im Berte bes Nennwerts in beutscher Reichsmart die Noten erworben haben und nun burch ben Niedergang ber polnischen Baluta in ihrem Bermögen beschäbigt find, für schabensersappslichtig zu erachten wäre. Der Grund ber Ersatpflicht konnte barin gefunden werden, baß die Amtspersonen, die bei der Garantieerklärung auf den Noten in Bertretung bes Deutschen Reichs gehandelt haben, schulbhafter Weise ihre Amtspflicht verlett hatten, indem fie bem Aufbruck eine Geftalt und einen Wortlaut gaben, die Richtunterrichtete in ben Glauben verjeten konnten, es hanbele fich um eine rechtegeschaftliche Berpflichtungserklarung bes Deutschen Reichs, aus ber fie einen flagbaren Anspruch gegen bas lettere erworben hatten. ift eine folde Entschädigungspflicht abzulehnen, weil ein Berschulben ber beteiligten Umtspersonen nicht angenommen werben fann. cinzige zu einer folden Auffasjung bes Garantievermerks auf ben Noten verleitende Umftand ift ber Gebrauch ber Gegenwartsform in ber aufgebruckten und an bie Inhaber ber Scheine gerichteten Erklarung: "Das Deutsche Reich übernimmt". Diefe Gegenwartsform erklart sich aber zwanglos baraus, baß bie Garantieübernahmeerklarung in § 5 ber Berordnung vom 9. Dezember 1916 sowohl wie ber Garantievermerf auf ben Darlehnstaffenicheinen vom gleichen Tage, bem Tage ber Verordnung, batiert find und als innerlich und außerlich jusammenhangend, gemissermaßen als ein Aft angesehen murben, wie fie benn auch unzweifelhaft zusammengehören, wobei es ganz gleichgultig ift, ob bem Bermert auf ben Scheinen eine rechtsgeschäftlich verpflichtenbe ober nur eine tatfächlich berichtenbe Bedeutung zukommt. Es kann beshalb ben Verfaffern und Unterzeichnern bes Aufbrudvermerkes aus bem Gebrauch ber Gegenwartsform ber Vorwurf eines

Berstoßes gegen eine Amtspslicht nicht gemacht werden. Im übrigen spricht der Vermerk beutlich von einer Garantie für die Zahlung, nicht von der Zahlung selbst, durch das Deutsche Reich, so daß die Frage nach der Person des Schuldners der Zahlung und nach der Art und Weise der Zahlungsverpslichtung sich von selbst ergibt, über die ordnungsmäßige Veröffentlichung der Verordnung vom 9. Desember 1916 im Verordnungsblatt des Generalgouvernements Warschau die Bevölkerung belehrte. Insosern ist dieser Veröffentlichung eine

Bebeutung allerbings zuzusprechen.

Bei ber aus ber rechtlichen Natur ber Darlehnskassensche abgeleiteten rechtsgrundsählichen Entscheidung über ben Inhalt und die Bebeutung des auf den Noten ausgedruckten Vermerkes kann es auf die weiteren Beweisangebote der klagenden Partei über die Verhandlungen, die zwischen der deutschen Regierung und Vertretern der Warschauer Finanzwelt gepflogen worden seien und zu der Garantie-übernahme geführt haben sollen, nicht weiter ankommen. Die Meinung, von welcher die der Garantieerklärung tätigen Amispersonen des Deutschen Reichs ausgegangen sind, ist für die Auslegung ihrer Erklärungen nicht von Belang, wenn sie nicht in den Erklärungen selbst

jum außeren Musbruck gekommen ift.

Das am 28. Juli 1921 verabschiebete, im Reichsgesethblatt vom 5. August 1921 verfundete, am 19. August 1921 nach Art. 71 ber Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Kraft getretene Reichsgeselb über den Erfat ber burch die Abtretung ber Reichsgebiete entftanbenen Schaben (Berbrangungsichabengefet) enthalt in § 18 eine Bestimmung, wonach unter gewissen Boraussehungen aus Billigkeitagrunden, wenn ber Erwerb von Darlehnstaffenscheinen ber BUDA. mit ber Berbrangung aus Bolen im Zusammenhange steht, ben Inhabern folder Scheine eine Entichabigung aus Reichsmitteln gewährt werden tann. Der Schluffat bes Abf. 1 bes § 18 fpricht bann aus: "Im Berhaltnis zu Inhabern folder Darlehnstaffenscheine befteht eine Berpflichtung bes Deutschen Reichs zur Ginlofung biefer Scheine nicht." Die Begründung zu bem Gefet (Mr. 1021 ber Drudfachen bes Reichstages von 1920) bemerkt bazu auf S. 29, entgegen bem Standpuntte, ber bom Deutschen Reiche wie vom polnischen Staate vertreten werde, finde sich im Privatverkehr zum Teil die irrige Ansicht, bak den Inhabern auf Grund bes Aufbrucks bes Garantievermerks auf ben Scheinen ein felbständiger Unspruch privatrechtlicher Ratur gegen bas Deutsche Reich zustehe. Dem Vermerke liege aber nur eine bem polnischen Staate gegenüber vom Deutschen Reich abgegebene Erklärung völkerrechtlichen Inhalts zugrunde, die die Berwaltung des Generalgouvernements Barichau als Behörbe ber bestehenben Macht in ben Amtsblättern wie burch ben erwähnten Aufbruck zur öffentlichen

Renntnis gebracht habe. Der jur Borbereitung bes Gefetes vom Reichstage bestellte Ausschuß hat (Dr. 2441 ber Drucksachen S. 29) ben in ber Begrunbung bargelegten Standpunkt ber Reichsregierung gebilligt mit bem hinweise, bag ein Gintreten bes Reichs in ber Beije. baß bie Noten in beutschem Gelbe eingelöst würden, lediglich ungeheure Spekulationsgewinne gur Folge haben wurbe. Die Richtigkeit und rechtliche Moalichkeit ber Annahme ber Begrundung bes Entwurfs. baß bie Berpflichtung bes Deutschen Reichs bem polnischen Staate gegenüber als völkerrechtliche Berbindlichkeit eingegangen fei, banat babon ab, ob zur Beit bes Erlaffes ber Berordnung vom 9. Dezember 1916 ein polnischer Staat bereits zur Entstehung gefommen mar. Darüber ist in biefer Urteilsbegrundung bereits gehandelt. Db bie Gefenesbestimmung im Schlugfan bes Abf. 1 bes § 18 lediglich eine authentische Erklarung und Reftstellung eines bestehenben Rechtsverhaltniffes ober Rechtszuftandes aussprechen will und als solche Gultigkeit beanspruchen tonnte, ober ob fie auch ben gefeigeberifchen Willen ausbrudt, wenn Rechte ber Inhaber ber Darlehnskaffenscheine besteben follten, biefe aufzuheben; ob ber Gesetzesbestimmung rudwirkenbe Rraft beizumessen sein und sie beshalb auch die in bem vorliegenden Rechtsftreit geltend gemachte Forderung beseitigen wurde, ob endlich bie Beftimmung mit Urt. 153 ber Reichsverfaffung bom 11. Auguft 1919 murbe bestehen konnen, wonach bas Privateigentum gemährleistet wird und nur zum Wohle ber Allgemeinheit auf gesetlicher Grundlage und, someit ein Reichsgeset nicht etwas anberes bestimmt, nur gegen an--gemeffene Entschäbigung entzogen werben kann: auf alle biefe Fragen braucht nach ber in biefem Urteil bargelegten Begrundung; bag ein givilrechtlicher Anspruch ber Inhaber ber polnischen Darlehnstaffenicheine gegen bas Deutsche Reich überhaupt nicht besteht, im Rahmen biefes Rechtsftreits nicht eingegangen zu werben.